

## Verordnung über den Lawinendienst

Vom Kleinen Landrat am 16. Dezember 1997 erlassen

### I. Aufgaben

#### Art. 1

- Aufgaben Der Lawinendienst hat folgende Aufgaben:
- a) Vorsorge, worunter vor allem die Information der Bevölkerung, Lawinensicherung und Sperrung von Verkehrswegen fallen
  - b) Evakuationen aus gefährdeten Gebieten;
  - c) Rettungs- und Hilfsmassnahmen.

#### Art. 2<sup>1</sup>

- Gefahrenstufen Die Bevölkerung wird bei aufkommender und anhaltender Lawinengefahr mit 3 Gefahrenstufen über vorsorgliche Massnahmen orientiert.  
Die Gefahrenstufen und ihre Bedeutung werden im Amtsblatt der Landschaft Davos Gemeinde regelmässig veröffentlicht.  
Die Bevölkerung ist angehalten, sich bei Lawinengefahr über die verschiedenen Informationsmittel über den aktuellen Stand kundig zu machen.

#### Art. 3

- Evakuationen Evakuationen werden in der Regel vom Kleinen Landrat, in dringenden Fällen vom Leiter Lawinendienst, angeordnet.  
Den Anordnungen der Behörden ist strikte Folge zu leisten.  
Wer aus eigenem Entschluss die gefährdeten Gebiete verlässt, hat dies unverzüglich dem Lawinendienst zu melden.

#### Art. 4

- Ausgleichsleistungen Die aus den angeordneten Massnahmen (Sperrung von Zufahrtswegen, Evakuationen) resultierenden Nachteile geben keinen Anspruch auf effektiven oder geldwerten Ausgleich.  
In Notlagen entscheidet der Kleine Landrat.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Nachtrag I vom 12. Juni 2001

## II. Organisation

### Art. 5

Zuteilung Der Lawinendienst ist administrativ dem Departement I zugeteilt.

### Art. 6<sup>2</sup>

Ressorts Der Lawinendienst ist in zwei Bereiche mit folgenden Ressorts gegliedert:

- A) Einsatzleitung
  - a) Leitung / Information
  - b) Alarmierung
  - c) Fachexperten / Rettung
  - d) Lawinensicherung

- B) Ordnungsdienst
  - e) Wehrdienst
  - f) Evakuierung / Betreuung

Der Kleine Landrat erlässt für jedes Ressort ein Pflichtenheft, das periodisch zu überprüfen und anzupassen ist.

### Art. 7

Aussenfraktionen Die Organisation des Lawinendienstes für die Aussenfraktionen oder für isolierte Siedlungsgebiete wird den besonderen dortigen Verhältnissen angepasst. Es werden dafür besondere Pflichtenhefte erlassen.

### Art. 8

Einsatzpflicht Alle öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen müssen sich auf Verlangen des Lawinendienstes zur Verfügung stellen..

## III. Schlussbestimmungen

### Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts Die Ausführungsbestimmungen betreffend den Lawinendienst der Landschaft Davos<sup>3</sup> werden aufgehoben.

### Art. 10

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Dezember 1997 in Kraft.

<sup>2</sup> Eingefügt durch Nachtrag I vom 12. Juni 2001

<sup>3</sup> DRB 39.02